

# AMTSBLATT

DER EVANGELISCH-LUTHERISCHEN LANDESKIRCHE SACHSENS

Jahrgang 2007 – Nr. 16

Ausgegeben: Dresden, am 31. August 2007

F 6704

## INHALT

<b>A. BEKANNTMACHUNGEN</b>		
<b>II. Landeskirchliche Gesetze und Verordnungen</b>		
Rechtsverordnung zur Regelung der Zuständigkeit von Amtsgeschäften der Regionalkirchenämter, des Grundstücksamtes und der Zentralstelle für Personalverwaltung (Zuständigkeitsverordnung – ZuVO) Vom 31. Juli 2007	A 153	
<b>III. Mitteilungen</b>		
Seminar der Verwaltungsbildung	A 155	
Angebote für Berufsabschlüsse im Verwaltungsbereich	A 155	
<b>V. Stellenausschreibungen</b>		
1. Pfarrstellen Auslandspfarrdienst der EKD	A 156	
2. Kantorenstellen	A 157	
		4. Gemeindepädagogenstellen A 157
		6. Sachbearbeiter/Sachbearbeiterin A 157
		7. Geschäftsführer/Geschäftsführerin A 158
		<b>VI. Hinweise</b>
		Berichtigung der Bekanntmachung des Kirchengesetzes über die Wählbarkeit und die Zugehörigkeit zur Landessynode vom 6. April 1973 in der vom 1. Januar 2008 an geltenden Fassung A 158
		<b>VII. Persönliche Nachrichten</b>
		Veränderungen in der Arbeitsrechtlichen Kommission A 159
		<b>B. HANDREICHUNGEN FÜR DEN KIRCHLICHEN DIENST</b>
		Entfallen

## A. BEKANNTMACHUNGEN

### II.

## Landeskirchliche Gesetze und Verordnungen

### Rechtsverordnung zur Regelung der Zuständigkeit von Amtsgeschäften der Regionalkirchenämter, des Grundstücksamtes und der Zentralstelle für Personalverwaltung (Zuständigkeitsverordnung – ZuVO) Vom 31. Juli 2007

Reg.-Nr. 1230/238

Aufgrund von § 4 Abs. 4 des Regionalkirchenämtergesetzes vom 2. April 2006 (ABl. S. A 51) und § 13 Abs. 3 des Zentralstellengesetzes vom 2. April 2006 (ABl. S. A 53) verordnet das Landeskirchenamt Folgendes:

#### § 1

##### Bestimmung der Amtsbereiche der Regionalkirchenämter

- (1) Die Regionalkirchenämter werden in Chemnitz, Dresden und Leipzig errichtet.
- (2) Den Amtsbereichen der Regionalkirchenämter werden folgende Kirchenbezirke zugeordnet:
- dem Amtsbereich des Regionalkirchenamtes Chemnitz die Kirchenbezirke Aue, Auerbach, Annaberg, Chemnitz, Flöha, Glauchau, Marienberg, Plauen, Stollberg und Zwickau;
  - dem Amtsbereich des Regionalkirchenamtes Dresden die Kirchenbezirke Bautzen, Dippoldiswalde, Dresden Mitte,

Dresden Nord, Freiberg, Großenhain, Kamenz, Löbau-Zittau, Meißen und Pirna;

- dem Amtsbereich des Regionalkirchenamtes Leipzig die Kirchenbezirke Borna, Grimma, Leisnig-Oschatz, Leipzig und Rochlitz.

#### § 2

##### Aufgabenbereiche der Regionalkirchenämter

- (1) Im Regionalkirchenamt wird die landeskirchliche Verwaltung nach Maßgabe dieser Verordnung und den Weisungen des Landeskirchenamtes geführt. Dem Regionalkirchenamt obliegt die unmittelbare Aufsicht über die Kirchengemeinden, Kirchspiele, Kirchengemeindeverbände und deren Einrichtungen.
- (2) Den Regionalkirchenämtern obliegen alle durch Kirchengesetz oder andere Rechtsvorschriften zugewiesenen Verwaltungsentscheidungen. Hierzu gehören insbesondere
- die Erteilung von in Rechtsvorschriften vorgesehenen Genehmigungen

- a) von Vereinbarungen benachbarter Kirchengemeinden über die Veränderung ihrer Grenzen sowie die Anordnung von Grenzveränderungen auf Antrag beteiligter Kirchengemeinden (§ 4 Abs. 2 der Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens);
  - b) der Haushalt- und Stellenpläne der Kirchengemeinden (§ 45 Abs. 1 KGO) und der Überschreitung von Ausgabeansätzen (§ 45 Abs. 2 KGO);
  - c) von Vereinbarungen von Kirchengemeinden über die Begründung und Anpassung sowie die Veränderung von Schwesterkirchverhältnissen (§ 3 Abs. 1, 2 und 4 des Kirchengesetzes über Rechtsstrukturen auf der Kirchgemeindeebene [Kirchgemeindestrukturgesetz – KGStrukG –] und § 10 Abs. 2 KGO);
  - d) von Vereinbarungen von Kirchengemeinden über ihre Vereinigung zu neuen Kirchengemeinden einschließlich der damit verbundenen Namensänderung sowie die Genehmigung späterer Änderungen (§ 4 Abs. 3 KGStrukG, § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 3 Satz 1 KGO);
  - e) von Vereinbarungen der Kirchengemeinden über die Bildung von Kirchspielen sowie von entsprechenden Änderungsvereinbarungen (§ 6 Abs. 3 KGStrukG und § 10 Abs. 3 KGO);
  - f) zur Anlegung, Erweiterung, beschränkten Schließung, Schließung und Entwidmung kirchlicher Friedhöfe (§ 41 Abs. 3 Buchstabe d KGO), vorausgesetzt, dass die nach den staatlichen Rechtsvorschriften erforderlichen Genehmigungen vorliegen;
  - g) von Ausnahmen von der Erfüllung der Anstellungsveroraussetzungen bei Mitarbeitern von Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden (§ 3 Abs. 3 LMG), soweit die Anstellung durch die Zentralstelle für Personalverwaltung gemäß § 7 Abs. 3 nicht abschließend bearbeitet wird;
  - h) zur Ausleihung von Gegenständen mit Kunst- oder Denkmalwert sowie von Archiv- und Bibliotheksgut, einschließlich der kirchenaufsichtlichen Genehmigung abgeschlossener Verträge (§ 41 Abs. 3 Buchstabe g KGO);
  - i) zur Verwendung von Kapitalien aus dem Vermögen der Kirchengemeinde, der kirchlichen Lehen sowie der nicht rechtsfähigen kirchlichen Stiftungen und Anstalten für kirchengemeindliche Zwecke bis zum Betrag von 80.000 EUR je Einzelfall (§ 41 Abs. 3 Buchstabe b KGO);
  - j) von Ortsgesetzen der Kirchengemeinden (§ 2 Abs. 2 KGO);
2. die Abwicklung von Kirchengemeindeverbänden einschließlich der Beaufsichtigung des Liquidators (§ 14 KGVG);
  3. die Entscheidung über Widersprüche (§ 27 Abs. 1 Nr. 1 KVwGG).
- (3) Das Regionalkirchenamt berät die Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und Kirchengemeindeverbände in allen Rechts-, Verwaltungs- und Vermögensangelegenheiten, soweit Kirchengesetze und Rechtsverordnungen nicht entgegenstehen.

### § 3

#### Bauangelegenheiten

Die Regionalkirchenämter nehmen im Rahmen der Aufsicht die ihnen nach der kirchlichen Bauordnung obliegenden Aufgaben in Bauangelegenheiten wahr. Die Verantwortung der Kirchengemeinden für die Bau- und Kunstpflege bleibt unberührt.

### § 4

#### Zusammenwirken von Superintendent und Leiter des Regionalkirchenamtes

Der Superintendent wirkt mit dem Leiter des Regionalkirchenamtes zur Entscheidung in Bezug auf den jeweiligen Kirchenbezirk

und seine Kirchengemeinden als Mitglied zusammen. Entscheidungen im Rahmen der §§ 2 und 3 treffen der Leiter des Regionalkirchenamtes und der Superintendent gemeinsam, soweit sich aus Kirchengesetzen oder den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt. Der Leiter des Regionalkirchenamtes unterstützt den Superintendenten bei der Durchführung von Visitationen.

### § 5

#### Besondere Zuständigkeit der Leiter der Regionalkirchenämter

(1) Den Leitern der Regionalkirchenämter werden zur selbstständigen Erledigung gemäß § 4 Abs. 3 RKÄG übertragen:

1. alle Angelegenheiten der Kirchengemeinden, Kirchspiele und Kirchengemeindeverbände im Friedhofswesen, Haushaltswesen, der D-Kirchenmusikerausbildung, der Kosten für Archivpfleger, Kreditwesen, der Strafverfolgungs- und Versicherungsangelegenheiten. Eingeschlossen sind insbesondere
    - a) die Beaufsichtigung der Archivpflege in Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden sowie die Wahrnehmung der Dienstaufsicht über die Archivpfleger (§§ 12 ff. der Verordnung über das Archivwesen vom 29. November 1973 – ABl. 1974 S. A 1);
    - b) Freigabe von Registraturgut der Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände zur Vernichtung, soweit eine solche nach den Bestimmungen über die Kassation möglich ist (§ 21 Abs. 1 der Verordnung über das Archivwesen vom 29. November 1973 – ABl. 1974 S. A 1);
    - c) Erfassung der von Kirchengemeinden und anderen kirchlichen Körperschaften gemeldeten Straftaten gegen kirchliche Einrichtungen, die Freiheit der Religionsausübung oder die Totenruhe, die Beaufsichtigung und Anleitung von kirchlichen Körperschaften bei der Erfüllung ihrer Anzeige- und Antragspflichten und der Wahrnehmung ihrer Rechte als Geschädigte sowie die regelmäßige Berichterstattung gegenüber dem Landeskirchenamt (Abschnitt II der Verordnung über Strafanzeige, Strafantrag und andere Pflichten bei Straftaten gegen kirchliche Einrichtungen [Strafanzeigeverordnung] vom 14. Juli 1998 [Abl. S. A 139] in der Fassung der Änderungsverordnung vom 2. April 2002 [Abl. S. A 78 und A 99]);
  2. die Aufgaben aus § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 3;
  3. die Beratung der Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und Kirchengemeindeverbände gemäß § 2 Abs. 3.
- (2) Die Leiter der Regionalkirchenämter können Mitarbeiter des Regionalkirchenamtes mit der Erledigung der Aufgaben nach Absatz 1 beauftragen.

### § 6

#### Zuständigkeit des Grundstücksamtes

- (1) Das Grundstücksamt ist zuständig für die Bearbeitung von Grundstücksangelegenheiten der Kirchengemeinden, Kirchspiele, kirchlichen Lehen, Kirchenärare, Kirchengemeindeverbände und Kirchenbezirke gemäß §§ 1 ff. ZentStG und die Erteilung kirchenaufsichtlicher Genehmigungen gemäß § 41 Abs. 3 Buchstabe a KGO.
- (2) Über außergewöhnliche und Fälle von grundsätzlicher Bedeutung ist das Landeskirchenamt vorab zu unterrichten. Das Landeskirchenamt kann sich die Entscheidung im Einzelfall vorbehalten.

### § 7

#### Zuständigkeit der Zentralstelle für Personalverwaltung

(1) Der Zentralstelle für Personalverwaltung obliegt die Bearbeitung der Personalangelegenheiten der Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände und Kirchenbezirke gemäß §§ 10 ff. ZentStG.

(2) Die Genehmigung der Anstellung von Mitarbeitern in Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden gilt als erteilt, wenn die Zentralstelle für Personalverwaltung die Anstellung ohne Vorlage bei der Aufsichtsbehörde abschließend bearbeitet hat (§ 3 Abs. 2 Satz 4 LMG).

(3) Die Zentralstelle für Personalverwaltung bearbeitet die Anstellung abschließend, wenn der Anzustellende die Anstellungsfähigkeit gemäß § 3 Abs. 2 LMG besitzt. Sie darf die Anstellung auch dann abschließend bearbeiten, wenn die Anstellungsfähigkeit nach § 3 Abs. 2 Buchstabe a LMG nicht vorliegt, aber gemäß § 3 Abs. 2 der Richtlinie des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland nach Artikel 9 Buchstabe b Grundordnung über die Anforderungen der privatrechtlichen beruflichen Mitarbeit in der Evangelischen Kirche in Deutschland und des Diakonischen Werkes der EKD vom 1. Juli 2005 eine Ausnahmemöglichkeit besteht. Die Zentralstelle für Personalverwaltung darf die Anstellung nicht abschließend bearbeiten, wenn der Superintendent im Rahmen der Mitwirkung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 5 LMG Bedenken bezüglich der Erfüllung der Anstellungsvoraussetzungen äußert.

## § 8

### In- und Außerkrafttreten von Rechtsvorschriften/ Übergangsvorschriften

(1) Soweit in Rechtsverordnungen oder anderen Bestimmungen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens das Bezirkskirchenamt aufgeführt ist, geht dessen Zuständigkeit am 1. Januar 2008 auf das jeweilige Regionalkirchenamt über.

(2) Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung zur Übertragung von Amtsgeschäften durch das Landeskirchenamt auf die Bezirkskirchenämter vom 2. Februar 1999 (ABl. S. A 38) außer Kraft.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens

Hofmann

## III.

### Mitteilungen

#### Seminar der Verwaltungsbildung

6301 BA Sem. 2007

Die Geschäftsstelle der Verwaltungsbildung bietet folgendes Seminar an:

**„Ich und meine Mitmenschen – Konflikte erkennen → verstehen → lösen“**

Bestimmt erleben Sie täglich Momente im Umgang mit Freunden, Familienmitgliedern, Kollegen, Vorgesetzten und Besuchern, in denen Sie sich nicht wohl und recht verstanden fühlen. Ihre Äußerungen, Gesten oder Mimiken werden anders interpretiert, als Sie es sich vorgestellt haben. Die Reaktionen darauf sind vielfältig – von vorgespielter Anteilnahme bis aggressiver Ablehnung. Dabei liegen Freude und Wut, Trauer und Hoffnung oft eng beieinander. Jeden Tag können auf Sie solche gegensätzlichen Strömungen einwirken.

So unterschiedlich wie das Verhalten des Anderen sind auch die Situationen, die zu Konflikten im Verhältnis zu meinen Mitmenschen oder zu Spannungen in mir selbst führen.

Das Seminar möchte Hilfestellungen geben, Konfliktpunkte zu erkennen. Diese sind denkbar in der Begegnung zwischen Mitarbeiter – Mitarbeiter, oder Mitarbeiter – Vorgesetzten, oder Mitarbeiter – Besucher, Klient, Publikum. Über das Verstehen der Zusammenhänge hinaus werden Möglichkeiten zur Situationsver-

änderung aufgezeigt. Praktische Übungen sollen die theoretischen Einführungen ergänzen. Der zusammenhängende Besuch der Seminartage ist deshalb nötig.

<b>Termine:</b>	Mittwoch, 28. November 2007 Mittwoch, 5. Dezember 2007 Mittwoch, 12. Dezember 2007 Mittwoch, 16. Januar 2008
<b>Beginn und Dauer:</b>	jeweils von 9.00 Uhr bis ca. 15.00 Uhr
<b>Veranstaltungsort:</b>	Hotel Martha Hospiz, Nieritzstraße 11, 01097 Dresden
<b>Referentin:</b>	Frau Regine Kaiser, Dresden, Personenzentrierte Psychologie
<b>Kosten:</b>	80,00 € pro Teilnehmer

Das viertägige Seminar richtet sich an die Mitarbeiter bzw. an die Mitarbeiterinnen in Pfarramtsbüros, Friedhofskanzleien oder sonstigen kirchlichen Dienststellen.

Anmeldungen werden schriftlich unter Angabe von Name, Vorname, Geburtsdatum, Dienststelle und Tätigkeit an das Ev.-Luth. Landeskirchenamt, Geschäftsstelle der Verwaltungsbildung, Postfach 12 05 52, 01006 Dresden, Telefon (03 51) 46 92-136, Fax (03 51) 46 92-139 bis spätestens **vier Wochen vor Seminarbeginn (30. Oktober 2007)** erbeten.

#### Angebote für Berufsabschlüsse im Verwaltungsbereich

Reg.-Nr. 6301

Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens bietet ab September 2008

- einen Ausbildungsplatz für den mittleren Verwaltungsdienst am Ausbildungszentrum Bobritzsch und
- einen Studienplatz für den gehobenen Verwaltungsdienst an der Fachhochschule der Sächsischen Verwaltung Meißen an.

Voraussetzungen für eine Bewerbung sind neben der Mitgliedschaft in unserer Landeskirche

- für den mittleren Verwaltungsdienst ein guter Realschulabschluss und
- für den gehobenen Verwaltungsdienst das Abitur.

Bewerbungen mit tabellarischem Lebenslauf, ärztlicher Tauglichkeitsbescheinigung, pfarramtlichem Zeugnis und Kopien der zwei letzten Schulzeugnisse sind spätestens bis **31. Dezember 2007** an das Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens, Geschäftsstelle der Verwaltungsbildung, Lukasstraße 6, 01069 Dresden, Tel. (03 51) 46 92-136 zu richten.

## V. Stellenausschreibungen

Bewerbungen aufgrund der folgenden Ausschreibungen sind – falls nicht anders angegeben – bis zum **5. Oktober 2007** einzureichen.

### 1. Pfarrstellen

Bewerbungen um nachstehend genannte Pfarrstellen sind an das **Landeskirchenamt** zu richten.

Es sollen wieder besetzt werden:

A. durch Übertragung nach § 5 Buchstabe a des Pfarrstellenübertragungsgesetzes – PfÜG – vom 23. November 1995 (ABl. S. A 224):

#### **die Pfarrstelle Erlbach-Kirchberg mit SK Ursprung (Kbz. Stollberg)**

2 Predigtstätten – Mit dieser Pfarrstelle ist der Dienst des Jugendpfarrers für den Kirchenbezirk Stollberg verbunden. – Dienstwohnung (149,40 m<sup>2</sup>) mit 5 Zimmern zuzüglich Amtszimmer (außerhalb der Wohnung).

#### **die Pfarrstelle der Trinitatiskirchgemeinde Hohenstein-Ernstthal mit SK Wüstenbrand (Kbz. Glauchau)**

2 Predigtstätten, außerdem monatliche Gottesdienste in zwei Seniorenheimen. – Es steht eine Dienstwohnung im Pfarrhaus der Trinitatiskirchgemeinde Hohenstein-Ernstthal (171,6 m<sup>2</sup>) mit 6 Zimmern und Amtszimmer (außerhalb der Wohnung) und eine Dienstwohnung im Pfarrhaus Wüstenbrand (nach Umbau – variabel 85–140 m<sup>2</sup> – mit bis zu 6 Zimmern und Amtszimmer) zur Verfügung.

#### **die 1. Pfarrstelle Oschatz mit SK Naundorf (Kbz. Leisnig-Oschatz)**

4 Predigtstätten, an zwei dieser Predigtstätten wird im Wechsel alle zwei Wochen Gottesdienst gehalten und an einer dieser Predigtstätten finden Gottesdienste zu bestimmten Anlässen statt. – Dienstwohnung (198,48 m<sup>2</sup>) mit 5 Zimmern (einschließlich Amtszimmer).

#### **die Pfarrstelle Wyhratal (Kbz. Borna)**

4 Predigtstätten, an denen im Wechsel alle zwei Wochen Gottesdienst gehalten wird. – Dienstwohnung (122 m<sup>2</sup>) mit 5 Zimmern (einschließlich Amtszimmer) und weiterer (beheizbarer) Raum auf dem Dachboden.

B. durch Übertragung nach § 5 Buchstabe b PfÜG (vgl. ABl. 12/2007):

#### **die Pfarrstelle Arnfeld mit SK Steinbach (Kbz. Annaberg)**

2 Predigtstätten, außerdem monatliche Gottesdienste in zwei Außenorten. – Dienstwohnung im Pfarrhaus Arnfeld (156,60 m<sup>2</sup>) mit 7 Zimmern (davon 2 Dachkammern) und Amtszimmer.

D. durch Übertragung nach § 1 Abs. 4 PfÜG:

#### **die Landeskirchliche Pfarrstelle (15.) zur Wahrnehmung des Dienstes als Stadtjugendpfarrer für Dresden**

Die Pfarrstelle ist für eine Wiederbesetzung im Dienstumfang von 100 % freigegeben worden. Der Dienst umfasst die Leitung des Stadtjugendpfarramtes Dresden mit folgenden Schwerpunkten:

- Entwicklung von Konzepten und ihre Umsetzung
- Strukturierung und Förderung ehrenamtlicher Arbeit

- Planung von Rüstzeiten, Projekten und Bildungsmaßnahmen
- Gemeindejugendarbeit in den Dresdner Kirchenbezirken
- Öffentlichkeitsarbeit
- Vertretung der kirchlichen Jugendarbeit in den kirchlichen und kommunalen Gremien.

Die Übertragung dieser Landeskirchlichen Pfarrstelle erfolgt befristet auf die Dauer von 6 Jahren.

Nähere Auskünfte erteilt Superintendent Albrecht Nollau, Ev.-Luth. Superintendentur Dresden Nord, Martin-Luther-Platz 5, 01099 Dresden, Tel. (03 51) 8 98 51 50.

#### **Auslandspfarrdienst der EKD**

##### **Auslandsdienst im Pfarramtsbezirk Nordengland**

Die Evangelische Synode Deutscher Sprache in Großbritannien hat als Anstellungsträgerin zum 1. September 2008 die Pfarrstelle des Pfarramtsbereiches Nordengland mit Dienstsitz in Manchester wieder zu besetzen.

Die Gemeinden des Pfarramtsbereiches suchen einen Pfarrer/eine Pfarrerin, der/die für sechs Jahre zu einem reiseintensiven pastoralen Dienst bereit ist.

Neben Gottesdiensten und Amtshandlungen in deutscher und englischer Sprache an sechs Orten werden erwartet:

- Gewinnung von Gemeindegliedern
- Betreuung bestehender Gemeindekreise
- Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen aus multikulturellem Hintergrund
- Seelsorge und Begleitung älterer Gemeindeglieder
- Gestaltung von Rüstzeiten
- Erfahrung im Umgang mit ökumenischen Partnern
- Mitarbeit in der Evangelischen Synode Deutscher Sprache in GB
- Organisations- und Kommunikationsfähigkeiten, Flexibilität sowie EDV-Kenntnisse.

Gute englische Sprachkenntnisse werden vorausgesetzt. Darüber hinaus wird, falls erforderlich, ein Intensivsprachkurs vor Dienstantritt angeboten.

Ein Dienstwagen wird gestellt. Im Pfarramtsbereich existiert keine deutsche Schule.

Es gilt die Entsendungsbeihilfeverordnung der EKD.

Die Ausschreibungsunterlagen sind schriftlich anzufordern beim **Kirchenamt der EKD – Hauptabteilung III – Postfach 21 02 20, 30402 Hannover, Tel. (05 11) 27 96-531 oder -128, E-Mail: [westeuropa@ekd.de](mailto:westeuropa@ekd.de)**

Die Bewerbungsfrist endet am **31. Oktober 2007** (Eingang im Kirchenamt).

##### **Auslandsdienst Malmö in Schweden**

Die Deutsche Evangelische Gemeinde in Malmö, Schweden, sucht ab 1. August 2008 für sechs Jahre einen Pfarrer/eine Pfarrerin/ein Pfarrerehepaar (Stellenteilung).

Malmö ist mit über 270 000 Einwohnern die drittgrößte Stadt Schwedens und die Deutschland am nächsten gelegene schwedische Großstadt. Einwanderung aus Deutschland besteht seit Jahrhunderten und Malmö hat als deutsche Predigtstätte eine bewegte Geschichte. Das Gemeindegebiet erstreckt sich über den südlichen Bereich Schwedens. Die Gemeinde hat als gemeinnütziger Verein vertragliche Beziehungen zur Evangelischen Kirche in Deutschland und zum Bistum Lund. Ökumenische Kontakte bestehen zu den Kirchen am Ort und zu den deutschsprachigen Gemeinden im benachbarten Kopenhagen und in Schweden.

Die Kirche (1931 geweiht) und das angeschlossene Gemeindezentrum mit Pfarrwohnung liegen nahe am Meer (Öresund). In Malmö wird 14-tägig, an den anderen Predigtstellen mehrmals im Jahr Gottesdienst gehalten.

Die Gemeindearbeit wird durch ein Team engagierter ehrenamtlicher Mitarbeiter mitgetragen. Im Gemeindebüro ist eine Bürokraft teilzeitbeschäftigt. Die lebendige Gemeindearbeit in Malmö und den Teilgemeinden mit Kinder-, Jugend- und Seniorengruppen soll fortgeführt werden.

Voraussetzungen für den Dienst ist die Anstellungsfähigkeit in einer der Gliedkirchen der EKD, seelsorgerische und theologische Kompetenz sowie mehrjährige Erfahrung mit der selbstständigen Leitung einer Gemeinde. Offenheit für Ökumene und den interreligiösen Dialog in einer multikulturellen Umgebung wird erwartet. Die Arbeit erfordert Kooperationsbereitschaft und Kreativität. Die geografische Ausbreitung des Gemeindegebietes verlangt ein hohes Maß an Mobilität und den Besitz eines Führerscheines. Bereitschaft und Fähigkeit zum Erlernen der schwedischen Sprache sind erforderlich.

Es gilt die Entsendungsbeihilfeverordnung der EKD. Die Besoldung entspricht je nach persönlicher Voraussetzung A 13/A 14.

Die Ausschreibungsunterlagen sind schriftlich anzufordern beim **Kirchenamt der EKD – Hauptabteilung III – Postfach 21 02 20, 30402 Hannover, Tel. (05 11) 27 96-531 oder -128, E-Mail: [westeuropa@ekd.de](mailto:westeuropa@ekd.de)**

Die Bewerbungsfrist endet am **31. Oktober 2007** (Eingang im Kirchenamt).

## 2. Kantorenstellen

### St.-Johannis-Kirchgemeinde Zittau (Kbz. Löbau-Zittau)

6220 Zittau 87

Bei der Ev.-Luth. St.-Johannis-Kirchgemeinde Zittau ist ab sofort die Stelle eines B-Kirchenmusikers/einer B-Kirchenmusikerin mit einem Beschäftigungsumfang von 100 % neu zu besetzen.

Das Aufgabengebiet umfasst den Kantoren- und Organistendienst an der St.-Johannis-, der Petri-, Pauli- und der Weberkirche mit kirchenmusikalischer Ausgestaltung der Gottesdienste und der Amtshandlungen, dazu der Wiederaufbau der Zittauer Kantorei, die Weiterführung des Chores Choriander, die Arbeit mit dem Posaunenchor der Landeskirchlichen Gemeinschaft und der Kurrende wie auch die Leitung des Collegium musicum Zittau.

Die Kirchgemeinde erhofft sich einen Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin, der/die offen, engagiert und partnerschaftlich mit den Verantwortlichen für die Kirchgemeinde Zittau einschließlich des Kulturzentrums St. Johannes Zittau e. V. zusammenarbeitet.

Er/Sie sollte Erfahrungen als Chor- und Orchesterleiter/Chor- und Orchesterleiterin haben, um die Kirchenmusik in der Kirchgemeinde in Vielfalt zu pflegen und lebendig zu erhalten. Dazu gehört auch die Tradition der Aufführungen von Oratorien, Passionen und Kantaten und von Orchesterkonzerten. Er/Sie sollte über Fähigkeiten verfügen, Kinder und Jugendliche an die Kirchenmusik heranzuführen. Darüber hinaus wünscht sich die Kirchgemeinde von dem Bewerber/der Bewerberin Aufgeschlossenheit für die ökumenischen Aktivitäten der Kirchgemeinde und für ihre grenzüberschreitenden Aufgaben in der Euroregion zu Polen und Tschechien.

In der benachbarten Kirchgemeinde wird voraussichtlich 2008 eine C-Kantorenstelle wieder zu besetzen sein.

Auskunft erteilt der Ev.-Luth. Kirchenvorstand der St.-Johannis-Kirchgemeinde Zittau, Pfarrstraße 14, 02763 Zittau, Tel. (0 35 83) 51 23 67.

Bewerbungen sind an das Evangelisch-Lutherische Landeskirchenamt Sachsens, Lukasstraße 6, 01069 Dresden zu richten.

## 4. Gemeindepädagogenstellen

### St. Trinitatiskirchgemeinde Königswalde (Kbz. Annaberg)

64103 Königswalde 13

In der Ev.-Luth. St. Trinitatiskirchgemeinde Königswalde mit Schwesterkirchgemeinde Geyersdorf ist ab sofort die hauptamtliche Gemeindepädagogenstelle mit einem Beschäftigungsumfang von 100 % neu zu besetzen. Innerhalb dieses Umfangs sind 6–7 Stunden Religionsunterricht (vorrangig in der Grundschule des Ortes) zu erteilen.

Die Kirchenvorstände erwarten folgende Arbeitsschwerpunkte:

- Kinderarbeit in den Gemeinden
- Jugendarbeit (in Zusammenarbeit mit den bestehenden Mitarbeiterteams)
- Flexibilität und Offenheit im Blick auf aktuelle Herausforderungen in der Kinder- und Jugendarbeit
- Begleitung und Weiterbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen (z. B. im Kindergottesdienst)
- Verantwortung, Mitwirkung bzw. Begleitung von Rüstzeiten, Kinderbibeltagen, Familiengottesdiensten, Krippenspielen und an den Höhepunkten des Gemeindelebens
- Arbeit mit Eltern und Familien.

Darüber hinaus wünscht sich die Kirchgemeinde eine Schwerpunktsetzung entsprechend der jeweiligen Begabung des Bewerbers:

- So ist in der Gemeinde ein Kirchgemeindezentrum im Entstehen. Dies eröffnet neue Perspektiven für die Jugendarbeit (z. B. in sozial-diakonischer Richtung/offene Arbeit).
- Musikalische Fähigkeiten sind ebenfalls wünschenswert. Denkbar ist auch, dass der Bewerber/die Bewerberin bzw. Ehepartner den musikalischen Dienst (bes. Chorleitung) in der Schwesterkirchgemeinde Geyersdorf übernimmt.
- Der Kirchenvorstand wünscht sich einen Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin, der/die ein hohes Maß an Teamfähigkeit besitzt, gut auf Leute zugehen kann, Kinder und Jugendliche motivieren kann, dessen/deren authentisch gelebter Glaube spürbar ist und der/die bereit ist, sich auf das Gemeindekonzept einzulassen.

Wohnraum kann, entsprechend den Anforderungen, beschafft werden.

Für weitere Informationen steht Pfarrer Martin Selmann, Tel. (0 37 33) 2 23 01 gern zur Verfügung.

Bewerbungen sind an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Königswalde, Mildenaue Straße 1, 09471 Königswalde zu richten.

## 6. Sachbearbeiter/Sachbearbeiterin Datenerfassung

Reg.-Nr. 63100

Beim Evangelisch-Lutherischen Landeskirchenamt Sachsens sind Stellen von Sachbearbeitern/Sachbearbeiterinnen zur Datenerfassung befristet zu besetzen.

- Dienstantritt: ab sofort
- Dienstumfang: Vollbeschäftigung, Teilzeitbeschäftigung möglich
- Befristung für die Dauer von zunächst einem Jahr
- Dienort: Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens, Lukasstraße 6, 01069 Dresden; umfangreiche Reise-tätigkeit

In der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens wird ein neues Datenverwaltungsverfahren zum Haushalt-, Kassen- und Rechnungswesen (HKR) – Auskunft und Barkassenführung eingeführt. Die Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen sollen die Landeskirche dabei unterstützen, die Kirchgemeinden als Nutzer beraten und die Einarbeitung der Mitarbeitenden in den Kirchgemeinden begleiten:

- Beratung und Anleitung der Kirchengemeinden
- Klärung unklarer Dateninhalte einschließlich Datenaktualisierung
- Mitarbeit bei der Betreuung der Hotline des landeskirchlichen Corporate Network.

#### Anforderungen:

- Kenntnisse des Haushalt-, Kassen- und Rechnungswesens sowie des Datenschutzes
- Bereitschaft und Eignung zum Außendienst; Einsatz des eigenen PKW bei häufigen Dienstreisen
- Fähigkeit, sich auf ständig wechselnde Rahmenbedingungen einzustellen
- anwendungsbereite EDV-Kenntnisse sowie die Fähigkeit, sich kurzfristig und eigenständig in neue Programme einzuarbeiten
- Kenntnis der bisherigen Kassen-Programme (z. B. KIFIKOS, GeKa) ist wünschenswert
- Kenntnis der Struktur der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens und des Freistaates Sachsen
- soziale Kompetenz, eigenverantwortliche Arbeitsweise und Bereitschaft zur kooperativen Zusammenarbeit innerhalb der Arbeitsgruppe
- Kirchenzugehörigkeit.

Die Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen. Die Befristung kann ggf. bis zu zwei Jahren verlängert werden. Schriftliche Bewerbungen sind bis zum **15. September 2007** an das Evangelisch-Lutherische Landeskirchenamt Sachsens, Postfach 12 05 52, 01006 Dresden zu richten.

#### 7. Geschäftsführer/Geschäftsführerin

Die Evangelische Aktionsgemeinschaft für Familienfragen e. V. (eaf) ist der evangelische Familienverband in Sachsen, der sich für die Belange von Kindern und Familien einsetzt.

Die eaf sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt

#### **einen Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin**

zur Leitung und zur Vertretung der Aktionsgemeinschaft nach innen und außen.

Die Aufgaben der Geschäftsführung sind:

- Leitung der Geschäftsstelle,
- Vertretung familienpolitischer Positionen gegenüber Kirche und Gesellschaft,
- Entwicklung von Positionen und Stellungnahmen für die Verbesserung der Situation von Familien in Sachsen,
- Entwicklung, Vorbereitung und Organisation von Projekten für und mit Familien,
- Zusammenarbeit und Mitarbeit in verschiedenen Organisationen und Arbeitskreisen auf Landesebene.

Wir erwarten:

- Geeigneten Hoch- oder Fachhochschulabschluss oder gegebenenfalls vergleichbare Kenntnisse und Erfahrungen,
- Erfahrungen in der Lobby- und Projektarbeit für Kinder und Familien,
- Sicheres Auftreten, Verhandlungsgeschick und Organisationskenntnisse,
- Mitgliedschaft in der evangelischen Kirche,
- Identifikation mit den Grundsätzen und Zielen der Familienarbeit der evangelischen Kirche,
- Betriebswirtschaftliche Leitung des Vereins.

Wir bieten:

- Ein interessantes, anspruchsvolles und abwechslungsreiches Aufgabengebiet,
- Arbeitsverhältnis im Beschäftigungsumfang von 85 %,
- Vergütung nach KDVO.

Bewerbungen sind bis zum **30. September 2007** an die Vorsitzende der eaf, Frau Martin/persönlich, Schneebergstraße 27, 01277 Dresden zu richten.

## VI.

### Hinweise

#### Berichtigung

#### **der Bekanntmachung des Kirchengesetzes über die Wählbarkeit und die Zugehörigkeit zur Landessynode vom 6. April 1973 in der vom 1. Januar 2008 an geltenden Fassung**

Reg.-Nr. 12110-11

Die Bekanntmachung vom 9. Juli 2007 des Kirchengesetzes über die Wählbarkeit und die Zugehörigkeit zur Landessynode in der vom 1. Januar 2008 an geltenden Fassung (ABl. 13/14 S. A 133 ff.) enthält zwei Druckfehler.

In § 1 Abs. 3 Satz 2 heißt es statt „Kirchengemeinde“ richtig „Kirchgemeinde“. § 1 Abs. 3 Satz 2 des Kirchengesetzes über die Wählbarkeit und die Zugehörigkeit zur Landessynode in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juli 2007 wird berichtigt und lautet wie folgt:

„Auch haben die unterzeichnenden Wahlberechtigten die Kirchengemeinde mit anzugeben, der sie angehören.“

In § 1 Abs. 5 heißt es statt „Vorschlagenden“ richtig „Vorgeschlagenen“. § 1 Abs. 5 des Kirchengesetzes über die Wählbarkeit und die Zugehörigkeit zur Landessynode in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juli 2007 wird berichtigt und lautet wie folgt:

„(5) Dem Wahlvorschlag ist eine vom Vorgeschlagenen zu unterzeichnende schriftliche Erklärung beizufügen, in welcher der Vorgeschlagene seine Wählbarkeit und außerdem versichert, dass er die Wahl anzunehmen und das in § 22 Abs. 1 der Kirchenverfassung vorgesehene Gelöbnis abzulegen bereit ist.“

## VII. Persönliche Nachrichten

### Veränderungen in der Arbeitsrechtlichen Kommission

#### Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens für die Zeit vom 1. September 2003 bis 31. August 2009

Reg.-Nr. 6015 (1) 129

Der nach § 5 des Landeskirchlichen Mitarbeitergesetzes vom 26. März 1991 (ABl. S. A 35) in der Fassung vom 26. April 2004 (ABl. S. A 89) für die Amtsdauer vom 01.09.2003 bis 31.08.2009 zu bildenden Arbeitsrechtlichen Kommission der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens gehören aufgrund von personellen Veränderungen ab *01.09.2007* an:

1. Vertreter der Mitarbeiter im kirchlichen Dienst:

- 1.1. Verwaltungsmitarbeiterin Waltraud Grimmer, Weinböhla
- 1.2. Verwaltungsmitarbeiterin Sabine Koitzsch, Leipzig
- 1.3. Rechtsanwalt Arnd Leser, Dresden
- 1.4. Kantor-Gemeindepädagoge Albrecht Päßler, Sebnitz
- 1.5. Kantor-Gemeindepädagoge Matthias Sandner, Klingenthal
- 1.6. Hausmeister Stefan Zimmermann, Dresden

2. Vertreter kirchlicher Körperschaften sowie anderer kirchlicher Einrichtungen:

- 2.1. Oberlandeskirchenrat Reinhard Kersten, Dresden
- 2.2. Oberlandeskirchenrätin Dr. Jördis Bürger, Dresden
- 2.3. Kirchenrat Olaf Nilsson, Dresden
- 2.4. Superintendent Eckhard Klabunde, Großenhain
- 2.5. Kirchenverwaltungsrätin Christiane Wöllert, Dresden
- 2.6. Kirchenverwaltungsrat Wolfgang Schreckenbach, Dresden

Als Stellvertreter:

- zu 1.1. Gemeindepädagoge Friedhelm Bretschneider, Machern
- zu 1.2. Sekretärin Evelyn Winkelmann, Moritzburg
- zu 1.3. Hausmeister Reinhard Kowal, Dresden
- zu 1.4. Kirchenmusikdirektor Gunter Brückner, Dippoldiswalde
- zu 1.5. Verwaltungsmitarbeiterin Christina Vogel, Leipzig
- zu 1.6. Gemeindepädagoge Johannes Lehnert, Leipzig
- zu 2.1. Kirchenrat Timo Haase, Dresden
- zu 2.2. Oberlandeskirchenrat Klaus Schurig, Dresden
- zu 2.3. Kirchenrat Christian Richter, Chemnitz
- zu 2.4. Superintendent Rainer Findeisen, Flöha
- zu 2.5. Kirchenoberamtman Eckhard Leistner, Chemnitz
- zu 2.6. Juristin Susann Arnold, Dresden

---

Abs.: SDV AG, Tharandter Straße 23–33, 01159 Dresden  
Postvertriebsstück, Deutsche Post AG, „Entgelt bezahlt“, VKZ F 67 04

---

---

**Herausgeber:** Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens, Lukasstraße 6, 01069 Dresden; **Verantwortlich:** Oberlandeskirchenrat Klaus Schurig  
Postadresse: Postfach 12 05 52, 01006 Dresden; Hausadresse: Lukasstraße 6, 01069 Dresden, Telefon (03 51) 46 92-0, Fax (03 51) 46 92-109  
– Erscheint zweimal monatlich –

**Herstellung und Versand:** Sächsisches Druck- und Verlagshaus AG (SDV – Die Medien AG), Tharandter Straße 23–33, 01159 Dresden  
**Redaktion:** Telefon (03 51) 4 20 32 18, Fax (03 51) 4 20 31 67; **Versand/Adressverwaltung:** Telefon (03 51) 4 20 31 83, Fax (03 51) 4 20 31 86

Der **Jahresabonnementspreis** beträgt 31,23 € zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer und Versandkosten.

Der Einzelpreis dieser Ausgabe (8 Seiten) beträgt 1,97 € (inklusive 7% MwSt., bei Versand zuzüglich Versandkosten).

Die **Kündigung** eines Jahresabonnements muss schriftlich bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung Ende des Kalenderjahres bei der SDV AG, Abt. Versand, vorliegen.